

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGB)

Stand 20.12.2018

Alle Verträge der ide-tec KG (nachfolgend „ide-tec“ genannt) über Lieferungen und Leistungen mit Unternehmern gemäß §14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“ genannt) unterliegen den nachstehenden Bedingungen.

Mit der Erteilung eines Auftrages, der Annahme eines von uns unterbreiteten Angebotes oder der Entgegennahme von uns gelieferter Ware erkennt der Kunde diese Bedingungen als verbindlich, auch für zukünftige Geschäfte an.

Es gelten ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen. Davon abweichende oder für uns ungünstigere, ergänzende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir diesen nicht gesondert widersprechen. Nebenabreden bedürfen ausnahmslos der Schriftform.

§ 1 Auftragserteilung, Vertragsgegenstand

1. Angebote, Liefertermine und Preise sind grundsätzlich freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich, schriftlich, als verbindlich bezeichnet werden.

Fernmündliche Anträge werden erst mit schriftlicher Bestätigung verbindlich.

2. Vertragsgegenstand sind die jeweils bei Vertragsschluss geltenden technischen Beschreibungen, Daten und Spezifikationen unserer Produkte, sofern nicht ein, dem Vertrag vorausgegangenes, anders lautendes Angebot zugrunde liegt. Im Falle eines individuell erstellten Angebots gilt die darin enthaltene Beschreibung.

Aktuelle Spezifikationen werden jeweils online unter www.ide-tec.de veröffentlicht und können bei ide-tec angefordert werden.

3. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) und etwaige besondere Zusicherungen von Software oder Schutzausstattungen bedürfen, zu ihrer Wirksamkeit, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch ide-tec.

4. Die durch ide-tec getroffenen Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (wie z.B. Gewichte, Maße, Verbrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die von uns zur Verfügung gestellten oder veröffentlichten Darstellungen dieser Produkte (wie z.B. Zeichnungen, Illustrationen und Abbildungen) sind jeweils nur annähernd maßgeblich und unterliegen technischen Abweichungen durch Weiterentwicklung, Individualfertigung und Materialverfügbarkeit.

Es sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.

5. Handelsübliche Abweichungen sowie Abweichungen, aufgrund rechtlicher Vorschriften, technischer Verbesserungen oder individuelle Anpassungen (z.B. durch besondere Einsatzzwecke) sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige oder höherwertigere Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 2 Lieferung, Fristen, Versand, Export

1. Von ide-tec in Aussicht gestellte Liefertermine und Fristen gelten stets unter Vorbehalt und sind unverbindlich, sofern

nicht ausdrücklich, schriftlich eine Frist oder ein Termin als „verbindlich“ vereinbart ist.

2. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer für Hard- und Software sowie Komponenten bleibt generell vorbehalten. Teillieferungen, Teilleistungen und entsprechende Abrechnungen durch ide-tec sind zulässig, wenn sie für den Kunden nicht unzumutbar sind.

3. Ansprüche gegen ide-tec wegen verspäteter Lieferung setzen voraus, dass der Kunde ide-tec schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese ebenfalls von ide-tec nicht eingehalten wurde. Höhere Gewalt und Betriebsstörungen (gleich welcher Art und gleich wodurch bedingt) befreien von der Einhaltung bestimmter vereinbarter Lieferfristen.

4. Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk, sofern nicht die Montage und Inbetriebnahme vertraglicher Bestandteil der zu erbringenden Leistung ist. Die Transportgefahr trägt der Kunde, und zwar auch bei frachtfreier Lieferung durch ide-tec oder ein durch ide-tec beauftragtes Transportunternehmen.

Die Entscheidung über die geeignete Art der Versendung behalten wir uns vor. Die Ware wird durch ide-tec auf Kosten des Kunden für den Transport versichert, es sei denn, der Kunde lehnt eine Versicherung ausdrücklich ab. Evtl. eingetretene Transportschäden und Transportverluste sind unverzüglich anzuzeigen, andernfalls gilt die Lieferung als einwandfrei zugestellt.

5. Beabsichtigt der Kunde, die vertragsgegenständlichen Leistungen in ein anderes Land als das des Erfüllungsortes zu verbringen, so wird er die für die Lieferungen oder Leistung anzuwendenden deutschen und europäischen Exportvorschriften, sowie die Importvorschriften des Ziellandes eigenverantwortlich beachten. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln.

§ 3 Preise, Zahlung

1. Alle Preise sind Nettopreise in EURO. Sie beinhalten keine Versand-, Versicherungs- und Installationskosten sowie Steuern. Solche Kosten werden gesondert berechnet.

Seite 2 von 5

Maßgebend für die Berechnung einzelner Lieferungen ist jeweils unsere letzte Preisliste oder eine vorrausgegangene, schriftliche Auftrags-bestätigung.

Wir behalten uns vor, Preise im Falle der Änderung von Wechselkursen, Zöllen, Steuern, Fracht- und Versicherungskosten, Einstandskosten (z.B. für Komponenten und Serviceleistungen) ohne Vorankündigung oder Einhaltung von Fristen entsprechend anzupassen.

Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als sechs Wochen bzw. bei Dauerschuldverhältnissen, die länger als 6 Wochen andauern, sind wir berechtigt, zwischenzeitlich für die Beschaffung oder Lieferung oder für den Personaleinsatz eingetretene Kostensteigerungen durch Erhöhung der hiervon betroffenen Preise in dem zum Ausgleich dieser Veränderungen erforderlichen Umfang an den Kunden weiterzugeben.

2. Das Zahlungsziel beträgt, sofern nichts anderes, schriftlich vereinbart wurde, generell 10 Tage für Standard-/Lagerware. Für Sonderanfertigungen und Auftragsbezogene Produktionsware wird ein Abschlag von mindestens 50% der Auftragssumme sowie Restzahlung innerhalb 10 Tagen nach Lieferung berechnet.

Der Kunde kommt in Verzug, wenn er die Zahlung, trotz Mahnung nicht leistet.

Ebenso tritt Verzug auch ohne Mahnung ein, wenn der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung die Zahlung leistet.

Die Rechnung gilt zwei Arbeitstage nach ihrer Absendung (Rechnungsdatum) als zugegangen.

Im Falle des Verzuges ist ide-tec berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% (bei Geschäftskunden) sowie 5% (bei Verbrauchern) über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

3. Im besonderen Fall, dass eine Endabnahme oder Inbetriebnahme, aus nachvollziehbaren Gründen, nicht im vertraglich vereinbarten Zeitrahmen oder nicht zeitgleich mit der Montage erfolgen kann, so ist der Kunde zur Einbehaltung eines Sicherheitseinbehalts von 5% der Auftragssumme, bis zur Endabnahme, maximal jedoch für einen Zeitraum von 30 Tagen berechtigt. Nach Ablauf dieser Frist tritt umgehend Verzug ein.

4. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis berechtigt.

5. Die Ware gilt als geliefert, am Tage der Fertigstellung im Werk und erreichen des vereinbarten Leistungs-/ Lieferdatums. Unabhängig davon, ob der Kunde zu diesem Zeitpunkt in der Lage ist die Ware abzunehmen. Gleich aus welchen Gründen die Abnahme sich verzögert.

Ist eine Lieferung oder Montage der Ware durch ide-tec, vertraglich vereinbarter Bestandteil der Lieferung, so wird bei verzögerter Abnahme die entsprechende Auftragsposition ausgekoppelt und zu einem späteren Zeitpunkt berechnet. Anstelle dessen treten die Kosten für die Einlagerung der Ware. Eine verzögerte Abnahme entbindet nicht von der Zahlungspflicht der bis dahin erfüllten Leistungen.

§ 4 Gewährleistung

1. ide-tec übernimmt keinerlei Verantwortung dafür, dass ihre Lieferungen und Leistungen für einen bestimmten, vom Kunden vorausgesetzten Verwendungszweck geeignet sind, sofern dies nicht ausdrücklich, nach einer ausführlichen Beratung, durch ide-tec, schriftlich vereinbart wurde.

Die Verantwortung für die zum Einsatz von Infoterminals, Kiosksystemen und Computern sowie anderen, durch ide-tec gelieferten Waren, erforderliche Software liegt allein beim Anwender (Kunden).

Werden Waren ausdrücklich als „gebraucht“, „Vorführware“ oder „mit Mängeln“ verkauft, übernehmen wir keinerlei Gewährleistung.

2. Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß §§ 377, 381 HGB nachgekommen ist.

Die Untersuchungspflicht des Kunden umfasst dabei auch die probeweise Inbetriebnahme technischer Geräte und zugehöriger Peripherie sowie den Test nach Installation notwendiger Software unter praktischen Einsatzbedingungen. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist ide-tec dieser Mangel unverzüglich anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von sieben Werktagen erfolgt.

Zur Anzeige eines Mangels ist das Supportformular (RMA-Formular) der ide-tec KG zu verwenden. Dieses kann telefonisch oder per e-mail angefordert oder unter ide-tec.de heruntergeladen oder online ausgefüllt und abgesendet werden.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Anzeige hat schriftlich, mit nachvollziehbarer Beschreibung des Mangels oder Fehlers zu erfolgen.

Unterlässt der Kunde die vorstehend bestimmten Mängelanzeigen, gilt die Ware als abgenommen und genehmigt und unsere Haftung für den nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Mangel ist ausgeschlossen.

3. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist ide-tec, innerhalb angemessener Frist, nach beliebigem Ermessen zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt.

Für eine etwaige Nachbesserung hat der Kunde auf Anfrage alle zur Fehlerdiagnose und Mangelbeseitigung nötigen Informationen unverzüglich mitzuteilen.

Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

Auf Verlangen von ide-tec ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei zurückzusenden, zur Abholung bereitzustellen oder Zugang zum Zwecke einer Nachbesserung vor Ort zu gewähren.

Bei berechtigter Mängelrüge vergütet ide-tec, im Falle einer Einsendung, die Kosten des günstigsten Versandweges. Dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs oder außerhalb des Ursprünglichen Lieferortes, auf Inseln, in Alpinen Regionen

Seite 3 von 5

oder anderen erschwert zugänglichen Sondergebieten befindet. Es sei denn, er wurde von ide-tec dorthin geliefert und ein entsprechender Service ausdrücklich, schriftlich vereinbart.

Über Art und Weg des Rücktransports oder die Option einer Nacherfüllung vor-Ort Service entscheidet ide-tec.

Bei einer Nacherfüllung vor Ort ist ungehinderter Zugang zu der gelieferten Ware zu gewährleisten.

Gerätestandorte und Zugangsmöglichkeiten sind zeitgleich mit der Mängelanzeige anzugeben.

4. Durch Gewährleistungsreparaturen werden keine neuen Gewährleistungsfristen in Gang gesetzt.

5. ide-tec leistet keine Gewähr für Mängel, die auf fehlerhafte Installation, Bedienungsfehler, Überspannung, unsachgemäße Wartung sowie auf äußere Einwirkungen zurückzuführen sind. Im Falle von nach Auslieferung durch Kunden oder Dritte vorgenommenen Eingriffen in die Ware oder Veränderungen der Ware stehen dem Kunden keine Ansprüche wegen Mängeln zu, es sei denn der Kunde beweist, dass ein Mangel nicht auf dem Eingriff bzw. der Veränderung beruht.

6. Bei Lieferung von Hardware, Hardwarekomponenten und Standardsoftware dritter Hersteller ist die ide-tec berechtigt, Gewährleistungsansprüche, die sie gegenüber ihren Vorlieferanten hat, an den Kunden abzutreten und etwaige Gewährleistungsansprüche, die von den Kunden gegen ide-tec geltend gemacht werden, von der vorherigen (notfalls gerichtlichen) Inanspruchnahme der Lieferanten von ide-tec abhängig zu machen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.

Das Vorstehende gilt auch, wenn die Soft- oder Hardware für die Anforderungen des Kunden angepasst oder konfiguriert wurde. Es sei denn der Sachmangel ist durch unsere Tätigkeit verursacht worden.

7. Verschleiß und bestimmungsgemäße Abnutzung sowie Verbrauchsmaterialien (insbesondere Druckmaterialien, Leuchtmittel und Filtermaterialien) unterliegen nicht der Gewährleistung.

8. Soweit die von ide-tec gelieferten Infoterminals, Kiosksysteme und ähnliche Waren technisch austauschbar und selbständig funktionsfähige (Einzel-) Komponenten beinhalten, insbesondere PC-Controller, Monitore, Drucker, Soundsysteme, Kameras, Touchcontroller oder andere Peripherie- und Zusatzgeräte, beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden nach Maßgabe dieser AGB zunächst auf die jeweils mangelhafte Einzelkomponente. Erst im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, hinsichtlich der mangelhaften Einzelkomponente kann der Kunde Gewährleistungsansprüche hinsichtlich gelieferter Gesamtsysteme geltend machen.

ide-tec setzt voraus aus, dass die Anwender der Systeme, technisch bewanderte Personen sind, die durch den ausliefernden Händler auf deren Benutzung, Wartung und Bedienung eingewiesen wurden oder sich, mit der Bedienung, durch Studium der Gebrauchsanleitungen, vertraut gemacht haben.

Die Entnahme einzelner Komponenten sowie übliche Einstellungen (wie z.B. die Kalibrierung von Touchscreen, Installation von Treibern oder Softwareeinstellungen, insbesondere der Umgang mit Windows) sind daher generell als zumutbar einzustufen.

9. Produkte der ide-tec sind mit allen von uns angebotenen Komponenten CE konform. Die entsprechenden Nachweise stellen wir auf Anfrage zur Verfügung. Werden auf Wunsch eines Kunden andere Komponenten (wie z.B. kundenseits beigestellte Bauteile und Zusatzausrüstungen etc.) eingebaut bzw. verwendet, geht die Verantwortung für die CE-Konformität des Gesamtsystems und der einzelnen Teile auf den Kunden über. Auch wenn diese, im Auftrag des Kunden, durch ide-tec beschafft und eingebaut wurden. Ebenso gilt dies, wenn, durch den Kunden selbst, Bauteile nach gerüstet oder verändert werden.

10. Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren nach einem Jahr ab Übergabe. Dies gilt auch, wenn ide-tec bestimmte Eigenschaften garantiert hat. Die jeweilige gesetzliche Verjährungsfrist gilt jedoch für Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge, ist der Kunde, bis zur Beseitigung des Mangels, zur Einbehaltung eines Sicherheitseinbehalts in Höhe des Wertes der Nachbesserung, maximal jedoch 50% der Rechnungssumme berechtigt. Seit denn, die gelieferte Ware, ist durch den Mangel zu 100% unbrauchbar.

12. Sollte, nach Prüfung einer Mängelanzeige, festgestellt werden, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, so erhält der Kunde ein Angebot für die Instandsetzung des Systems. Bis dahin entstandene Transport- und Reisekosten sind in diesem Fall vom Kunden zu erstatten.

§ 5 Schutzrechte, Kundenschutz, Referenzangabe

1. Die Urheber-, Nutzungs- und Ausführungsrechte sowie das alleinige Recht zur Anmeldung von Schutzrechten an allen durch uns gefertigten Sondergestaltungen, Zeichnungen, Entwürfen und Modellen, sowie technischen Planungen bleiben Eigentum der ide-tec. Eine Weiterleitung an dritte Personen insbesondere Wettbewerber ist ohne den vorherigen Erwerb aller Rechte nicht zulässig. Das alleinige und uneingeschränkte Recht zur Anmeldung von Schutzrechten ist ausschließlich der ide-tec vorbehalten.

2. Ggf. vereinbarte Entwurfs- oder Planungsgebühren dienen ausschließlich dem Zweck einer Aufwandsentschädigung. Hierdurch werden keine Rechte an den Kunden übertragen. Eine Übertragung solcher Rechte bedarf, in jedem Fall, eines gesonderten, schriftlichen Vertrages.

3. Der Kunde verpflichtet sich, die ihm, im Rahmen einer Projekt- und/oder Produktentwicklung zugänglich gemachten Informationen und Unterlagen geheim zu halten. Geheimhaltungsbedürftig sind alle Informationen in Wort, Schrift oder Bild, die als vertraulich gekennzeichnet oder bezeichnet werden sowie alle Informationen aus deren Natur und Inhalt es sich offensichtlich ergibt, dass sie geheimhaltungsbedürftig sind.

Seite 4 von 5

Generell geheimhaltungsbedürftig sind alle Informationen die im Zusammenhang mit Neuentwicklungen, Sonderanfertigungen oder entsprechenden Projekten stehen.

4. Ausgenommen sind alle Informationen die zum Zeitpunkt der Verwendung oder Offenlegung nachweislich allgemein bekannt oder zur Veröffentlichung bestimmt sind, oder zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch nicht durch eine Verletzung dieser Regel, allgemein bekannt gegeben werden.

5. ide-tec ist berechtigt, die dem Vertrag zugrunde liegende Leistungserbringung unter namentlicher Nennung des Kunden auf ihrer Homepage oder in gedruckter Form als Referenzprojekt zu benennen. Der Kunde kann dies jederzeit untersagen

6. Kundenschutzzusagen gegenüber Resellern und Vertriebspartnern bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch ide-tec. Für die Möglichkeit der Erteilung eines Kunden- oder Projektschutzes gelten die ide-tec Kundenschutzrichtlinien. Diese können bei ide-tec angefordert werden. Kundenschutzzusagen verlieren Ihre Wirkung nach Ablauf von sechs Monaten seit Erteilung, es sei denn, es wurde ausdrücklich und schriftlich eine andere Geltungsdauer vereinbart.

§ 6 Haftung auf Schadensersatz

Für die verschuldensabhängige Haftung von ide-tec auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen (gleich aus welchem Rechtsgrund), insbesondere aber aus Verzug, Unmöglichkeit, Vertragsverletzung, Zusage von Eigenschaften, unerlaubter Handlung etc., gelten folgende vertragliche Einschränkungen:

1. ide-tec haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten).
2. Soweit ide-tec dem Grunde nach haftet, ist diese Haftung auf den von ide-tec, bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt vorhersehbaren Schaden beschränkt.
3. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von ide-tec für Sach- oder Personenschäden auf einen Höchstbetrag von 500.000 € je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Unabhängig davon ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf 50 % des Netto-Auftragsvolumens pro Schadensereignis begrenzt.
5. Soweit die ide-tec technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von ide-tec.

7. Sämtliche vertraglichen Schadensersatzansprüche gegen ide-tec verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

8. Die vorgenannten Haftungseinschränkungen gelten nicht für die Haftung von ide-tec wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Alle gefertigten Waren bleiben bis zur Erfüllung unserer Ansprüche, einschließlich der Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind, Eigentum der ide-tec.

Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung.

Bei Zahlung per Scheck gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur Einlösung.

Bei wesentlichem vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sowie bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse und bei Insolvenzantrag des Kunden, ist ide-tec berechtigt, die Herausgabe unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware zu verlangen. In der Zurücknahme eines gelieferten Gegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, ausgenommen, ide-tec hätte dies ausdrücklich erklärt.

Für den Fall, dass Waren, die diesem Eigentumsvorbehalt unterliegen, von Dritten gepfändet werden, ist ide-tec umgehend zu unterrichten.

2. Eigentumsvorbehaltware ist vom Kunden mit kaufmännischer Sorgfalt für ide-tec zu verwahren und auf Kosten des Kunden gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Haftungsrisiken ausreichend zu versichern. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hiermit an ide-tec ab. ide-tec nimmt die Abtretung an.

3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltware im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt. Er tritt der ide-tec hiermit schon jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder mit Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts weiterverkauft worden ist. Die ide-tec nimmt die Abtretung hiermit an.

4. ide-tec ist verpflichtet, Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

§ 8 Rücknahme und Entsorgung

1. Der Kunde übernimmt die Verpflichtung, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.
Der Kunde stellt ide-tec von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht / Elektro Altgeräte Rücknahme Verordnung (EAR/WEEE)) und allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei. Der Kunde hat gewerbliche Dritte, an die er die gelieferte Ware weiter gibt, vertraglich zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.
2. Unterlässt es der Kunde, Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung ihrer Kunden zu verpflichten, so ist der Kunde selbst verpflichtet, die gelieferte Ware nach der Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Die Ansprüche von ide-tec gemäß § 8 Ziff. 1 bis 3 dieser AGB verjähren nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Benutzung des Gerätes. Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Eingang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden über die Nutzungsbeendigung bei ide-tec.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Siegen. Bei Lieferungen und/oder Leistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird für alle Vertragspartner die ausschließliche Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland und der Gerichtsstand Siegen vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt am Geschäftssitz des Kunden zu klagen.

Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung soll eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Bestimmung treten.

ide-tec KG

Erzweg 16
57299 Burbach

Tel: +49 2736 491340

Fax: +49 2736 491341

e-mail: info@ide-tec.de

www.ide-tec.de